

Statuten

Stand 28. Mai 2010

Helvetia Holding AG

Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen, Schweiz
T 058 280 5000, F 058 280 50 01
www.helvetia.com



Statuten Helvetia Holding AG

Stand 28. Mai 2010

- I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft
- II. Aktienkapital, Stellung der Aktionäre
- III. Organisation der Gesellschaft
- IV. Geschäftsjahr und Gewinnverwendung
- V. Varia

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma und Sitz

Die Helvetia Holding AG (Helvetia Holding SA, Helvetia Holding Ltd) ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an in- und ausländischen Versicherungs-, Finanz-, Dienstleistungs- und anderen Unternehmen. Sie kann andere Unternehmen gründen, sich an ihnen beteiligen, sie erwerben oder finanzieren und Kooperationen eingehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit diesem Zweck in Zusammenhang stehen oder im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen. Sie kann in diesem Rahmen in- und ausländische Liegenschaften erwerben, verwalten, veräussern oder belasten.

II. Aktienkapital, Stellung der Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 865 287.50. Es ist eingeteilt in 8 652 875 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.

Art. 3 bis Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 1 297 932 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 129 793.20 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten begebenen Anleiheobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleiheobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiheobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls diese ausgegeben werden (1) zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (2) auf

internationalen Kapitalmärkten. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes: Die Anleiheobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsschutzklauseln) auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 20 Jahren und Optionsrechte höchstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Festlegung des Wandel- bzw. Optionspreises oder deren Berechnungsmodalitäten erfolgt zu Marktkonditionen, wobei für die Aktien der Gesellschaft von ihrem Börsenkurs auszugehen ist.

**Art. 4
Titel**

Namenaktien, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekten sind, werden durch Indossierung und Übergabe des indossierten Titels übertragen.

**Art. 5
Aktienzertifikate
und Bucheffekten**

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen. Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

**Art. 6
Aktionär und
Aktienregister**

Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer im Aktienregister als Eigentümer oder Nutzniesser eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Aktionär.

Eigentümer und Nutzniesser von Aktien werden mit Namen, Adresse und Nationalität ins Aktienregister eingetragen. Jeder Wechsel der Adresse ist der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die letzte dem Aktienregister bekannt gegebene Adresse.

Nach dem Tode eines Aktionärs bzw. der Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft ruhen die nicht vermögensmässigen Rechte aus diesen Aktien, bis der Rechtsnachfolger eingetragen ist.

**Art. 7
Eintragung als
Aktionär mit
Stimmrecht**

Aktiererwerber müssen einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienregister stellen. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Eintragung mit Stimmrecht aus folgenden Gründen verweigern:

- a) Wenn eine einzelne Person dadurch mehr als 5% der Stimmrechte des gesamten im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals auf sich vereinigen würde.
Aktiererwerber, die untereinander kapital- oder stimmenmässig oder auf andere Weise verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, und Aktiererwerber, die im Hin-

blick auf eine Umgehung der Begrenzung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person.

Die Begrenzung gilt auch, wenn die Aktien mittels Bezugs-, Options- oder Wandelrechten gezeichnet oder erworben wurden, die mit von der Gesellschaft oder von Dritten ausgegebenen Wertrechten verbunden sind.

- b) Wenn die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionariats zu erbringen.
- c) Wenn der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht.

Vorbehalten bleibt entgegenstehendes zwingendes Recht.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung erworben zu haben (= Nominees), werden bis maximal 3% des gesamten Aktienkapitals mit Stimmrecht ins Aktienregister eingetragen.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle
- D. Weitere, vom Verwaltungsrat auf Grund von Art. 19 der Statuten im Organisationsreglement bezeichnete Organe.

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

**Art. 11
Traktanden**

Der Verwaltungsrat stellt die Traktandenliste zusammen. Stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 2000.– vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

Über Anträge, die erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden und sich nicht auf die angekündigten Traktanden beziehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

**Art. 12
Form der Einberufung**

Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. An die stimmberechtigten Aktionäre werden ausserdem spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag briefliche Einladungen versandt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

**Art. 13
Teilnahmeberechtigung
und Stimmrecht**

Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme an der Generalversammlung und die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist berechtigt, wer an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

Jede mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme. Dem Aktionär steht in der Generalversammlung jene Anzahl Stimmen zu, die den eigenen, im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktien entspricht.

**Art. 14
Vertretung**

Ein stimmberechtigter Aktionär, der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann seine Stimmrechte durch schriftliche Vollmacht an eine andere Person übertragen, die nicht Aktionär zu sein braucht.

Ein stimmberechtigter Aktionär kann so viele Aktien Dritter vertreten, als diese zusammen mit seinen eigenen Aktien 10% des gesamten Aktienkapitals nicht übersteigen.

Aktionäre, die untereinander kapital- oder stimmenmässig oder auf andere Weise verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, und Aktionäre, die im Hinblick auf eine Umgehung der Beschränkung der Stimmrechtsvertretung koordiniert vorgehen, gelten dabei als ein Aktionär.

Der Verwaltungsrat kann für Organvertreter, unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR und für Depotvertreter gemäss Art. 689d OR Regeln erlassen, die von der Beschränkung der Stimmrechtsvertretung auf 10% des Aktienkapitals abweichen. Organvertreter, Depotvertreter und unabhängige Stimmrechtsvertreter müssen nicht Aktionäre sein.

Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen oder statutarischen Vertretungsberechtigten, Bevormundete und Unmündige durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

**Art. 15
Versammlungsleitung
und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Verlauf der Versammlung und trifft die dafür notwendigen Anordnungen. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.

Die Generalversammlung wählt die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 16 Beschlüsse

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, beschliesst die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Zusätzlich zu den in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Beschlüssen ist auch für Statutenänderungen, die vorzeitige Abberufung von mehr als einem Mitglied des Verwaltungsrates und die Liquidation der Gesellschaft eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen notwendig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Der Vorsitzende kann eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss geheim abstimmen lassen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird oder wenn die offene Abstimmung kein eindeutiges Resultat ergeben hat.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17 Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens drei Jahre. Unter Jahr ist der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Die Amtsperioden müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder zur Wahl steht.

Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, wenn diese im Zeitpunkt der Ersatzwahl noch nicht abgelaufen ist. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

Art. 18 Aufgaben und Bedürfnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft, Erlass der dazu notwendigen Reglemente und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Feststellung von Kapitalerhöhungen und der entsprechenden Statutenänderungen sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.

Art. 19
Delegation

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.

Der Verwaltungsrat kann in einem Organisationsreglement die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte übertragen. Das Organisationsreglement regelt auch die Vertretungsbefugnis der Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 20
Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates regelt das Organisationsreglement.

Art. 21
Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Leistung eine angemessene Entschädigung, die von ihm selbst festgelegt wird.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres.

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz.

IV. Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

Art. 23
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 24
Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Neben der Gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

V. Varia

Art. 25
Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Mitteilungen an die Aktionäre können auch in weiteren Blättern publiziert und den mit Stimmrecht eingetragenen Aktionären brieflich zugestellt werden.

Art. 26
Angebotspflicht nach Börsengesetz

Die Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 32 Börsengesetz besteht erst, wenn beim Aktienerwerb der Grenzwert von 40% der Stimmrechte überschritten wird.

Die Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. Juni 1996 beschlossen. Sie wurden geändert durch die Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates über die genehmigten Kapitalerhöhungen vom 2. Juli 1996, 19. Juli 1996, 7. Juli 1997 und 13. Dezember 2004 sowie durch die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 13. Juni 1997, 11. Mai 2001, 17. Mai 2002, 9. Mai 2003, 13. Dezember 2004, 12. Mai 2006, 4. Mai 2007, 25. April 2008, 17. April 2009 und 16. April 2010.

Für die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text massgebend.